



- Gymnasium Neu Wulmstorf -
- Die Schulleitung -

30.08.2021

Umsetzung des „Niedersächsischen Rahmenhygieneplans Corona Schule Version 7.0“ am Gymnasium Neu Wulmstorf

Liebe Schülerinnen und Schüler,

im Folgenden findet ihr die Regelungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen an unserer Schule für das Szenario A. **Wesentliche Änderungen zur vorherigen Fassung sind in roter Schrift hervorgehoben.**

Bitte bedenkt immer, dass die Maßnahmen das Ziel verfolgen, sowohl euch als auch die Lehrkräfte während des Aufenthalts in der Schule möglichst gut vor einer Infizierung mit Covid-19 zu schützen. Die Maßnahmen sollen einen sicheren Schulbesuch für Schüler/innen und Lehrkräfte gewährleisten. Die Schulleitung hofft, dass sich alle Schüler/innen an die folgenden Regelungen halten.

Inhaltsverzeichnis

1	PERSÖNLICHE HYGIENE	2
2	SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNG	2
2.1	Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung	3
3	VERHALTEN BEIM AUFTRETEN VON SYMPTOMEN IN DER SCHULE	4
4	ZUTRITT VON PERSONEN ZUM SCHULGEBÄUDE	4
5	MUND-NASEN-BEDECKUNG	4
6	ABSTANDSGEBOT	5
7	LÜFTUNG	5
8	DURCHFÜHRUNG VON REIHENTESTUNGEN	6
9	PAUSENBEREICHE/VERHALTEN IN DEN PAUSEN/FREISTUNDEN	6
10	NUTZUNG DER COMPUTERRÄUME UND DER MEDIATHEK	8
11	ESSEN UND TRINKEN	8
11.1	Cafta	8
11.2	Mitgebrachte Lebensmittel	8
12	HYGIENE IN DEN TOILETTEN	9
13	HALTESTELLEN	9
14	SPORTUNTERRICHT	9
15	MUSIKUNTERRICHT UND MUSIK-AGs	9

1 PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden und auch über die Atemluft eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Achtet auf das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen, die nicht eurer Kohorte angehören, wenn dies räumlich möglich ist.
- Desinfiziert eure Hände unter Anleitung der Lehrkraft zu Beginn jeder Unterrichtsstunde.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur von Schüler/innen aus einer Klasse zu benutzen. Die Nutzung ist ausschließlich Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Bedarfen gestattet.
- Berührt nicht das Gesicht mit euren Händen. Fasst insbesondere nicht an Mund, Augen und Nase.
- Gegenseitige Berührungen sind leider nicht erlaubt!
- Mehr als sonst müsst ihr darauf achten, immer alle erforderlichen Arbeitsmaterialien wie Stifte, Schere, Klebestift usw. mitzubringen, denn Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte usw. dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Wenn ihr husten oder niesen müsst, tut dies in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, haltet den größtmöglichen Abstand zu anderen Personen und dreht euch nach Möglichkeit von diesen weg.
- Eure Hände müsst ihr für 20 – 30 Sekunden mit Seife waschen oder desinfizieren, wenn ihr
 - gehustet oder geniest habt,
 - wenn ihr öffentliche Verkehrsmittel genutzt habt,
 - vor und nach dem Schulsport,
 - vor dem Essen,
 - nach dem Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes mit Ausnahme zu Beginn des Unterrichts unmittelbar nach dem ersten Desinfizieren,
 - nach dem Toilettengang,
 - zu Beginn jeder Unterrichtsstunde (s.o.).

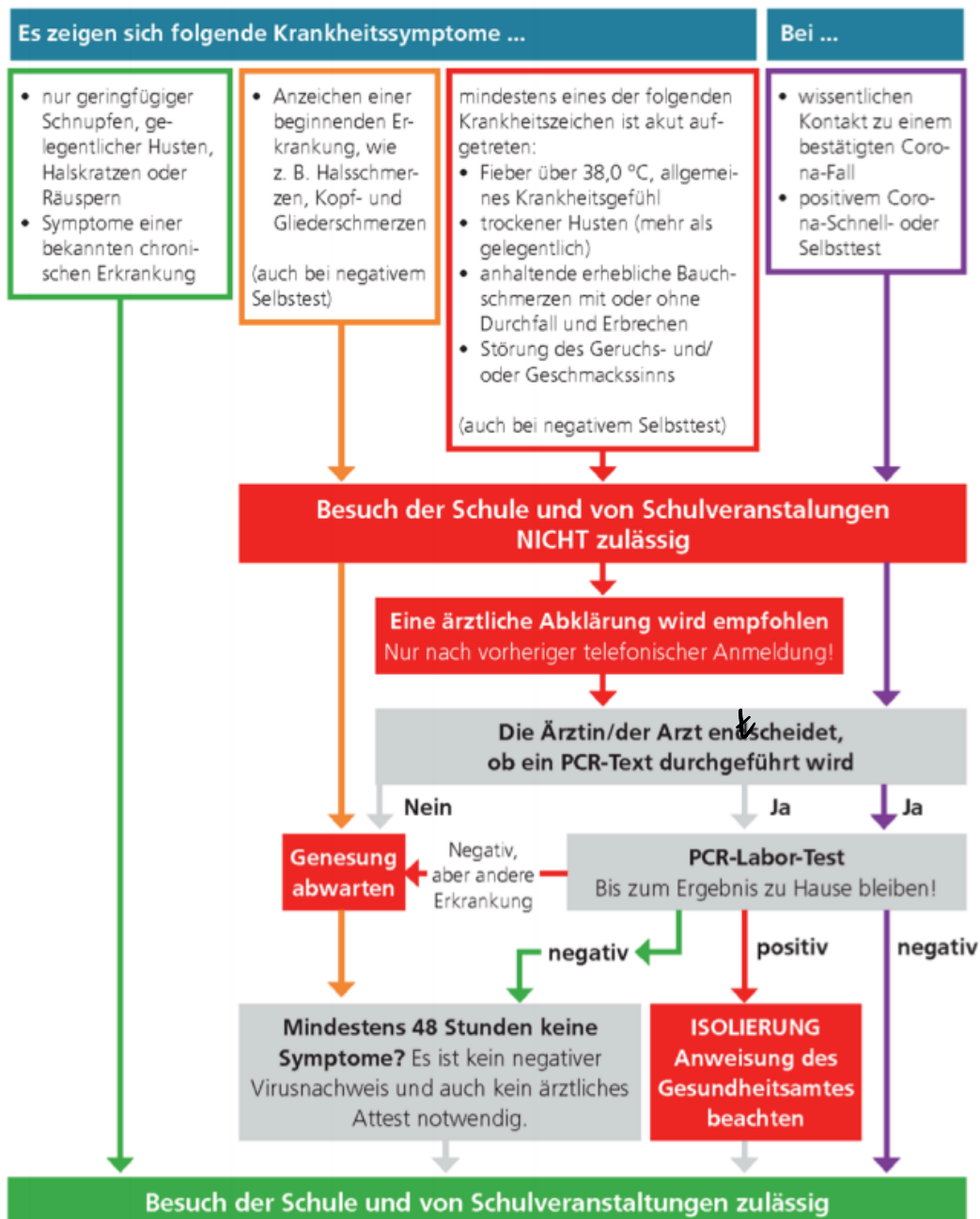
Ihr dürft von zu Hause eine Handcreme mitbringen, wenn eure Haut vom vielen Waschen und Desinfizieren zu trocken wird. Auch diese darf nicht an Mitschüler/innen weitergegeben werden! Gründliches Händewaschen wirkt besser als Desinfektionsmittel. Zur Desinfektion werden keine selbst mitgebrachten Mittel verwendet, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „viruzid“ gekennzeichnet. Eure Lehrkräfte halten Desinfektionsmittel für euch bereit.

2 SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNG

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten:

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen - unabhängig von der Ursache - die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Dem folgenden Schaubild ist das richtige Vorgehen bei Erkrankung zu entnehmen (siehe auch „Niedersächsischer Rahmenhygieneplan Corona Schule Version 7.0“, S. 9):



Wichtig: Eine Teilnahme am Unterricht ist bei Anzeichen einer beginnenden Erkrankung nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn ein negatives Ergebnis eines Corona-Schnelltests vorliegt. Die Schule darf erst wieder besucht werden, wenn mindestens 48 Stunden keine Symptome auftreten.

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Wenn eine Person auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurde.
- Wenn eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist.
- Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne/Isolierung steht.
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren.

Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3 VERHALTEN BEIM AUFTRETEN VON SYMPTOMEN IN DER SCHULE

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Ihr seid bzw. eure Eltern/Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, die Erkrankung umgehend ärztlich **durch einen PCR-Labor-Test** abklären zu lassen.

Hinweis für Eltern/Erziehungsberechtigte: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis oder eine Kinder- und Jugendarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen, um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in medizinischen Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

4 ZUTRITT VON PERSONEN ZUM SCHULGEBÄUDE

Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen kann der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein. Die diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten (<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>).

Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, müssen sich telefonisch im Sekretariat anmelden, bevor sie das Gebäude betreten. Dies gilt ausdrücklich auch für Eltern. Für eine solche Anmeldung müssen wichtige Gründe vorliegen. Diese Personen müssen im Schulgebäude den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und während des Aufenthalts im Gebäude eine MNB tragen. Ihre Kontaktdaten werden dokumentiert. Eine Einladung zu Elternabenden, Konferenzen usw. gilt als Anmeldung. Gespräche zwischen Eltern und Lehrkräften über Schüler/innen werden grundsätzlich telefonisch geführt. Ein Austausch per Mail ist ebenfalls möglich.

5 MUND-NASEN-BEDECKUNG

Im gesamten Schulgebäude ist **während des Unterrichtes** und **außerhalb des Unterrichtes** grundsätzlich eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Schüler/innen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als MNB tragen.

Die MNB wird nicht von der Schule gestellt, sondern ihr müsst sie von zu Hause mitbringen. Einweg-Masken entsorgt ihr bitte zu Hause, da es in der Schule keine geschlossenen Müllbehälter gibt. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürft ihr zum Schutz vor Unfällen durch Strangulierung keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwenden.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare

amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung, eine MNB zu tragen, ausgenommen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die MNB in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

- während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z.B. alle 20 Minuten).
- beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Auf dem Schulgelände im Freien besteht keine Maskenpflicht. Dies gilt auch für Unterrichtspausen. Die Pflicht zum Tragen einer MNB besteht zudem nicht während Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird. Beim Schulsport innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht ebenfalls keine Pflicht zum Tragen der MNB, das Abstandsgebot ist beim Schulsport innerhalb von Gebäuden einzuhalten.

6 ABSTANDSGEBOT

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/ Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann nur bei

- jahrgangsübergreifendem Lernen (z. B. Eingangsstufen) und
- der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten.

Im Rahmen der offenen Ganztagschule für die Klassenstufen 5 und 6 können unter Verzicht auf die Abstandsregel kohortenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts, zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden. Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Auch zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern soll dieser Mindestabstand eingehalten werden.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) haben immer zu mehreren Kohorten Kontakt, da sie zwangsläufig übergreifend eingesetzt werden müssen. Daher sind sie angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Auch im Lehrerzimmer müssen die Lehrkräfte eine MNB tragen, wenn dort die Abstände untereinander nicht eingehalten werden können.

7 LÜFTUNG

Mindestens **alle 20 Minuten** muss der Unterrichtsraum je nach Außentemperatur **für 5 Minuten** stoß- bzw. quergelüftet werden, nach Möglichkeit häufiger. Ein Öffnen der Oberlichter oder ein Kippen der Fenster reicht nicht aus! Vor Beginn des Unterrichts und gegen Ende der Stunde muss der Unterrichtsraum ebenfalls auf diese Weise gelüftet werden.

Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggf. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen. **Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird.** Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

In fast allen Räumen der Schule wurden CO₂-Ampeln installiert. Der CO₂-Sensor misst mittels der Infrarotmethode den in der Luft vorhandenen CO₂-Gehalt. Dieser wird mittels der 6-farbigen LEDs durch die Ampelanzeige visualisiert. Die LEDs der Ampelanzeige zeigen den CO₂-Gehalt in der Luft stufenweise gemäß nachfolgender Staffelung:

- Grün 1: 0 ppm bis 600 ppm
- Grün 1 und Grün 2: 600 ppm bis 1.000 ppm
- Gelb 1: 1.000 ppm bis 1.200 ppm
- Gelb 1 und Gelb 2: 1.200 ppm bis 1.600 ppm
- Rot 1: 1.600 ppm bis 2.000 ppm
- Rot 1 und Rot 2: > 2.000 ppm

Gemäß der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ (Fassung 07.05.2021, S. 11f.) kann die Aerosolbelastung durch SARS-CoV-2 zwar nicht direkt durch anzeigende Messgeräte bestimmt werden, zur Beurteilung der Raumluftqualität kann jedoch die CO₂-Konzentration herangezogen werden. Hierfür reichen einfache Messgeräte (zum Beispiel CO₂-Ampeln) aus. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Epidemie ist dieser Wert möglichst zu unterschreiten (für nähere Informationen „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“, Abschnitt 4.2.3 Lüftung S.10 – S.11). Wenn die Ampelanzeige daher auf gelb umspringt, muss gelüftet werden (unabhängig von der 20 - 5 - 20 Regel). Dabei ist es sinnvoll, die Schülerinnen und Schüler aktiv mit einzubinden (denn diese haben die Ampelanzeige zumeist ebenfalls gut im Blick). Am wirkungsvollsten ist dabei die sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster (wenn möglich ausgeführt als Querlüftung).

8 DURCHFÜHRUNG VON REIHENTESTUNGEN

Während des Präsenzbetriebs sind Selbst- bzw. Laientestungen, sowohl des schulischen Personals als auch der Schülerinnen und Schüler, regelmäßig **dreimal pro Woche vor Schulbeginn (zu Hause)** durchzuführen (in der Regel: **montags, mittwochs und freitags**). Abweichend hiervon muss an den ersten sieben Schultagen des Schuljahres 2021/2022 ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden. Vollständig geimpfte und genesene Personen müssen nicht mehr getestet werden, können dies jedoch – sofern eine hinreichende Anzahl von Tests zur Verfügung steht – freiwillig tun.

Ein positives Testergebnis ist unverzüglich der Schulleitung telefonisch oder per E-Mail zu melden. Die positiv getestete Person gilt als Verdachtsfall und soll sich unverzüglich bei der Hausärztin oder dem Hausarzt melden und einen PCR-Test zur Abklärung des Infektionsverdachts verabreden. Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Tests darf die Schule nicht betreten werden. Sollte der PCR-Test positiv ausfallen, ist den weiteren Anweisungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Im Falle eines negativen Testergebnisses kann sich die Schülerin/der Schüler bzw. die/der Beschäftigte auf den Weg zur Schule begeben, eine Meldung des negativen Ergebnisses ist nicht erforderlich. Unberührt davon bleibt, dass bei Krankheitszeichen die Vorgaben aus dem Rahmenhygieneplan Corona Schule beachtet werden müssen (siehe Punkt 2). **Ein negatives Testergebnis erlaubt nicht das Betreten der Schule mit Krankheitszeichen.**

Die benötigten Test-Kits erhalten die Schüler/innen in der Schule und nehmen sie für den Einsatz mit nach Hause. Die Test-Kits dürfen nur zu diesem Zweck an den von der Schule vorgegebenen Tagen (s.o.) vor dem Schulbesuch verwendet werden. **Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen die Durchführung der Selbsttestung sowie das negative Test-Ergebnis mit Datum auf dem von der Schule vorgegebenen Weg (digital oder analog).** Die Testungen zu Hause werden zu Beginn des Präsenzunterrichtes an den vorgegebenen Testtagen in der Schule durch Unterschrift der Eltern von den Lehrkräften kontrolliert.

Schülerinnen und Schüler, die das negative Testergebnis am Testtag nicht nachweisen können, dürfen an diesem Tag nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

9 PAUSENBEREICHE/VERHALTEN IN DEN PAUSEN/FREISTUNDEN

Auf dem Schulhof ist jedem Jahrgang ein Bereich zugewiesen, der zu Pausenbeginn auf direktem Weg aufzusuchen ist. Die erste große Pause beginnt für die Jahrgänge 10 – 12 bereits

um 9:30 Uhr. Die 3. Stunde beginnt für alle Jahrgänge regulär um 9:55 Uhr. Die Cafta-Pause beginnt für die Jahrgänge 6–8 bereits um 12:20 Uhr. Die 6. Stunde beginnt für alle Jahrgänge regulär um 12:50 Uhr.

Jahrgang	Pausenbereich	Weg zum Pausenbereich und zurück
5	Rasenfläche hinter den Kunst- und Musikräumen	Abgang und Ausgang über das Treppenhaus am Fahrstuhl; Abholung durch die Lehrkraft, wenn anschließend Unterricht im naturwissenschaftlichen Fachraum stattfindet
6	Bereich des Seilzirkusses und der Drehscheibe sowie die Verlängerung in Richtung See bis zum Zaun	Abgang über das nächstmögliche Treppenhaus, Ausgang über den Haupteingang in der Pausenhalle; Abholung durch die Lehrkraft, wenn anschließend Unterricht im naturwissenschaftlichen Fachraum stattfindet
7	Bereich zwischen B- und C-Trakt einschließlich der Tischtennisplatten	Abgang über das mittlere Treppenhaus, Nutzung des seitlichen Ausgangs der Pausenhalle Richtung Innenhof
8	Bereich von der Schaukel bis zum Zaun des Grandplatzes	Abgang und Ausgang über das Treppenhaus am C-Trakt
9	Basketballfeld und Rasenfläche bis zur Oberschule	Abgang über das hintere Treppenhaus, Nutzung des Ausgangs über das Forum
10	Rechter Teil des Grandplatzes (Seeseite)	Abgang über das mittlere Treppenhaus und von dort zum Sportplatz
11	Vorderer Teil des Grandplatzes (Schulseite)	Abgang über den nächstmöglichen Ausgang/das nächstmögliche Treppenhaus
12	Linker Teil des Grandplatzes (Sportplatzseite)	Abgang und Ausgang über das Treppenhaus am B-Trakt
13	Hinterer Teil des Grandplatzes	Abgang und Ausgang über das Treppenhaus am B-Trakt

Unterricht in Fachräumen vor einer Pause:

Musikräume: Klassenstufe 10 nutzt den Ausgang am Fahrstuhl, die anderen Jahrgänge nutzen den gleichen Ausgang wie beim Verlassen des Klassenraums

Physikräume: Jg. 5, 6, 7, 8, 10 verwendet die Ausgänge analog zu den Klassenräumen, Jg. 9 verwendet den Hauptaustgang über das Forum

Biologie- und Chemieräume: Nutzung des B-Trakt-Ausgangs

Kunsträume: Jg. 5 verwendet den Ausgang zum Sportplatz des mittleren Treppenhauses, die Jg. 6 bis 10 verwenden den gleichen Ausgang wie beim Verlassen des Klassenraums

Auf dem Weg zu den Pausenbereichen und zurück müsst ihr eine MNB tragen. Beim Aufenthalt in euren Pausenbereichen könnt ihr sie abnehmen. Achtet beim Wechseln der Räume auf die Pfeile im Gebäude, die euch den Weg weisen.

In den 20- bzw. 25-Minutenpausen müsst ihr das Gebäude verlassen und euch auf direktem Weg zu den zugewiesenen Pausenbereichen begeben. Dies gilt auch für die Schüler/innen der Oberstufe.

Ihr müsst die Pausen grundsätzlich draußen verbringen, egal, wie das Wetter ist. Das muss so sein, damit in den Pausen gründlich gelüftet werden kann und damit in den Pausen eine Aufsicht gewährleistet ist. Achtet auf entsprechende Kleidung. Sollte das Wetter so extrem sein, dass ihr wirklich nicht nach draußen könnt, z.B. bei Eisregen, Gewitter o.ä., verbringt ihr die Pausen in eurem Unterrichtsraum. **Ein evtl. notwendiger Raumwechsel findet erst am Ende der Pause statt.** Beaufsichtigt werdet ihr durch die Lehrkraft, bei der ihr gerade Unterricht hattet bzw. durch die Lehrkraft der folgenden Stunde. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet ausschließlich die Schulleitung. Diese wird euch dann auch entsprechend informieren.

Den Verwaltungstrakt (B-Trakt Erdgeschoss mit Sekretariat, Lehrerzimmer und Schulleitungsbüros) dürft ihr während der Pausen nicht betreten. Über Ausnahmen in dringenden Fällen (z.B. bei Verletzungen) entscheidet die Aufsicht führende Lehrkraft. Bei Gesprächsbedarf zwischen Schüler/innen und Lehrkräften soll vorzugsweise IServ genutzt werden, auch um Gesprächstermine zu vereinbaren.

In Freistunden hält sich der Jahrgang 13 im O-Raum auf. Die Jahrgänge 11 und 12 können in Freistunden auch die Mediathek zum Lernen nutzen. Dabei müssen die Abstandsregeln eingehalten werden.

10 NUTZUNG DER COMPUTERRÄUME UND DER MEDIATHEK

Nachdem ihr die Computer in den Computerräumen oder in der Mediathek benutzt habt, müsst ihr die Tastatur und die Maus mit einem Reinigungstuch säubern. Die Tücher gibt es im Sekretariat, werden an euch aber von der jeweiligen Lehrkraft ausgeteilt. Auch die Lehrkräfte müssen die benutzten technischen Geräte in den Unterrichtsräumen und im Lehrerarbeitszimmer nach der Nutzung mit einem Reinigungstuch säubern. Das gilt auch für gemeinschaftlich genutzte Telefone.

11 ESSEN UND TRINKEN

11.1 Cafta

Bis auf Weiteres dürfen nur die Schüler/innen des 5. und 6. Jahrgangs am Mittagessen in der Cafta teilnehmen. Die Essensbereiche sind für die Jahrgänge 5 und 6 räumlich getrennt. Die Klassenstufe 6 nutzt den hinteren Bereich des großen Speisesaals und die Klassenstufe 5 den vorderen Teil des Speisesaals. Außerhalb der Essensbereiche müssen alle Schüler/innen eine MNB tragen.

Schüler/innen, die in den großen Pausen Brötchen in der Cafta kaufen, müssen das Schulgebäude über den Ausgang zur Schwimmhalle verlassen und sich im Anschluss auf direktem Weg zu dem zugewiesenen Pausenbereich begeben.

11.2 Mitgebrachte Lebensmittel

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z.B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. Diese sollen jedoch nicht frei zugänglich sein, sodass ihr Lebensmittel, welche ihr nicht selbst verzehrt, auch nicht berührt. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, z.B.:

- hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Teller
- Entnahme z.B. mit Servietten.

12 HYGIENE IN DEN TOILETTEN

Achtet darauf, die Verhaltens- und Hygieneregeln auch in den WC-Anlagen einzuhalten. Tragt eine MNB und haltet euch nicht mit zu vielen Schülerinnen bzw. Schülern zeitgleich in dem Bereich auf.

13 HALTESTELLEN

An der Bushaltestelle müsst ihr, genau wie in den Bussen, eine MNB tragen, da dies der niedersächsischen Corona-Verordnung entspricht. Entsprechenden Anweisungen der Aufsicht und der Busfahrerin/des Busfahrers müsst ihr folgen. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

14 SPORTUNTERRICHT

Die Hinweise des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule **Version 7.0**“ vom **25.08.2021 (S. 23-27)** sind bei der Umsetzung des Sportunterrichts zu beachten.

15 MUSIKUNTERRICHT UND MUSIK-AGs

Die Hinweise des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule **Version 7.0**“ vom **25.08.2021 (S. 28-30)** sind bei der Umsetzung des Musikunterrichts zu beachten.

Übersicht der Pausenbereiche nach Jahrgängen gemäß Schulhygieneplan



Stand: September 2021